EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/2184(INI)

18.2.2009

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 100

Entwurf eines Berichts
Adina-Ioana Vălean
(PE418.398v01-00)

über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
(2008/2184(INI))

AM_Com_NonLegReport

Änderungsantrag 1
Michael Cashman, Iliana Malinova Iotova

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Dezember 2003 zur Annahme von Maßnahmen betreffend die Rückführung Verstorbener[1],

Or. en

Änderungsantrag 2
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Besuch in den geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien ,	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 3
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5

[1] ABl. C ***89 E vom 14.4.2004, S. 162.***

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Besuch in den geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien[1],	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 4
Panayiotis Demetriou

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2009 zu der Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten: Reisen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres von 2005 bis 2008[2],

Or. en

Änderungsantrag 5
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– unter Hinweis auf seine Entschließung vom10. Juli 2008 zur Zählung der Roma	***entfällt***

[1] PE404.465v02-00.
[2] Angenommene Texte, P6_TA(2009)0047.

in Italien auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit, das Gutachten seines Juristischen Dienstes über eine Vereinbarkeit der Verschärfung der Strafen für EU-Bürger, die sich illegal in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, sowie den Bericht über den Besuch einer Delegation des LIBE-Ausschusses in Italien;

Or. it

Änderungsantrag 6
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 6

Betrifft nicht die deutsche Sprachfasung

Or. en

Änderungsantrag 7
Panayiotis Demetriou

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	- unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung seines Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und innere Angelegenheiten zu den Problemen und Perspektiven in Bezug auf die Unionsbürgerschaft,

Or. en

Änderungsantrag 8
Renate Weber

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– in Kenntnis der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Freizügigkeit, wie in den Rechtssachen C-127/08 (Rechtssache Metock), C-33/07 (Rechtssache Jipa) und C-524/06 (Rechtssache Huber);	in Kenntnis der Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Freizügigkeit ***von Personen***, wie in den Rechtssachen C-127/08 (Rechtssache Metock), C-33/07 (Rechtssache Jipa) und C-524/06 (Rechtssache Huber) ***betreffend Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit,***

Or. en

Änderungsantrag 9
Renate Weber

Entschließungsantrag
Bezugsvermerk 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– in Kenntnis des vom Rechtsausschuss angeforderten und vom Aktionsdienst „Europäische Bürger“ (ECAS) erstellten Entwurfs des Zwischenberichts zur Vergleichsstudie über die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten,

Or. en

Änderungsantrag 10
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass Freizügigkeit ein ***dem Konzept*** der Unionsbürgerschaft innewohnendes Recht ist und eines der Grundrechte darstellt, die den Unionsbürgern durch die Verträge zuerkannt werden,	B. in der Erwägung, dass Freizügigkeit ein ***den Konzepten der Menschenrechte und*** der Unionsbürgerschaft innewohnendes Recht ist und eines der Grundrechte darstellt, die den Unionsbürgern durch die Verträge zuerkannt werden,

Or. hu

Änderungsantrag 11
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass Freizügigkeit ein dem Konzept der Unionsbürgerschaft innewohnendes Recht ist und ***eines der Grundrechte*** darstellt, die den Unionsbürgern durch die Verträge zuerkannt werden,	B. in der Erwägung, dass Freizügigkeit ein dem Konzept der Unionsbürgerschaft innewohnendes Recht ist und ***eine der Grundfreiheiten*** darstellt, die den Unionsbürgern durch die Verträge zuerkannt werden,

Or. en

Änderungsantrag 12
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Erwägung C a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ca. in der Erwägung, dass die Verträge gemäß Artikel 64 EGV nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berühren,

Or. it

Änderungsantrag 13
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Erwägung H

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
H. in der Erwägung, dass durch diesen Dialog die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmtem Umfang geändert werden konnten ***und*** Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht hergestellt wird,	H. in der Erwägung, dass durch diesen Dialog die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in bestimmtem Umfang geändert werden konnten ***damit so*** Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht hergestellt wird,

Or. en

Änderungsantrag 14
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung I

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
I. in der Erwägung, dass dem Bericht der Kommission zufolge ***die Umsetzung der*** Richtlinie 2004/38/EG ***insgesamt eher enttäuschend ausfällt, da kein Mitgliedstaat die Richtlinie in ihrer Gesamtheit wirksam und korrekt umgesetzt hat und darüber hinaus kein Artikel der Richtlinie von allen Mitgliedstaaten wirksam und korrekt umgesetzt wurde, und in der Erwägung, dass in mindestens 20 Mitgliedstaaten ausschlaggebende Bestimmungen der Richtlinie nicht richtig umgesetzt wurden,***	I. in der Erwägung, dass ***die Mitgliedstaaten*** dem Bericht der Kommission zufolge ***die*** Richtlinie 2004/38/EG ***nur unvollständig und ungenau umgesetzt haben,***

Or. it

Änderungsantrag 15
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung I

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
I. in der Erwägung, dass dem Bericht der Kommission zufolge die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG insgesamt ***eher*** enttäuschend ausfällt, da kein Mitgliedstaat die Richtlinie in ihrer Gesamtheit wirksam und korrekt umgesetzt hat und darüber hinaus kein Artikel der Richtlinie von allen Mitgliedstaaten wirksam und korrekt umgesetzt wurde, ***und in der Erwägung, dass in mindestens 20 Mitgliedstaaten ausschlaggebende Bestimmungen der Richtlinie nicht richtig umgesetzt wurden,***	I. in der Erwägung, dass dem Bericht der Kommission zufolge die Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG insgesamt enttäuschend ausfällt, da kein Mitgliedstaat die Richtlinie in ihrer Gesamtheit wirksam und korrekt umgesetzt hat und darüber hinaus kein Artikel der Richtlinie von allen Mitgliedstaaten wirksam und korrekt umgesetzt wurde,

Or. en

Änderungsantrag 16
Renate Weber

Entschließungsantrag
Erwägung J

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
J. in der Erwägung, dass im Bericht der Kommission unter vielen anderen Punkten zwei hauptsächliche und stets wiederkehrende Arten des Verstoßes gegen die Grundrechte von Unionsbürgern festgestellt werden, die insbesondere das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten sowie die Vorlage von Dokumenten betreffen, die von Unionsbürgern zusätzlich zum Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung verlangt werden, obwohl dies in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen ist,	J. in der Erwägung, dass im Bericht der Kommission unter vielen anderen Punkten zwei hauptsächliche und stets wiederkehrende Arten des Verstoßes gegen die Grundrechte von Unionsbürgern festgestellt werden, die insbesondere das Recht auf Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten sowie die Vorlage von Dokumenten betreffen, die von Unionsbürgern zusätzlich zum Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung verlangt werden, ***wie Arbeitsgenehmigungen und Nachweise eines angemessenen Wohnraums,*** obwohl dies in der Richtlinie

2004/38/EG nicht vorgesehen ist,

Or. en

Änderungsantrag 17
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung K

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
K. ***in der Erwägung***, ***dass die Kommission gegen 19 Mitgliedstaaten – später eingestellte -Vertragsverletzungsverfahren einleiten musste, da sie den Wortlaut der zur Umsetzung der Richtlinie angenommenen innerstaatlichen Vorschriften nicht mitgeteilt hatten,*** in der Erwägung, dass bei der Kommission mehr als 1 800 Einzelbeschwerden, 40 Anfragen des Parlaments und 33 Petitionen eingegangen sind und auf dieser Grundlage wegen falscher Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG 115 Beschwerden registriert und fünf Vertragsverletzungsverfahren eröffnet wurden,	K. in der Erwägung, dass bei der Kommission mehr als 1 800 Einzelbeschwerden, 40 Anfragen des Parlaments und 33 Petitionen eingegangen sind und auf dieser Grundlage wegen falscher Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG 115 Beschwerden registriert und fünf Vertragsverletzungsverfahren eröffnet wurden,

Or. en

Änderungsantrag 18
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Erwägung O

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
O. in der Erwägung, dass der vom Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beauftragte Juristische Dienst des Parlaments zu dem Schluss gekommen ist, dass nationale Rechtsvorschriften, denen zufolge für	O. in der Erwägung, dass der vom Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beauftragte Juristische Dienst des Parlaments zu dem Schluss gekommen ist, dass ***die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts***

Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen, mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar sind,	***nicht zulassen, dass in nationalen Rechtsordnungen im Falle eines Verbrechens oder einer Straftat allein die Tatsache als allgemein erschwerender Umstand betrachtet wird, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Bürger eines Mitgliedstaats handelt, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält,***

Or. it

Änderungsantrag 19
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung P – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– ein Drittstaatsangehöriger, der als Ehegatte eines Unionsbürgers den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, kann sich unabhängig von dem Ort und dem Zeitpunkt der Eheschließung und ***den Umständen***, ***unter denen er in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist,*** auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen[4];	**–** ein Drittstaatsangehöriger, der als Ehegatte eines Unionsbürgers den Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, kann sich unabhängig von dem Ort und dem Zeitpunkt der Eheschließung und ***ohne einen vorherigen legalen Wohnsitz nachweisen zu müssen***, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie berufen[1];

Or. en

Änderungsantrag 20
Gérard Deprez

Entschließungsantrag
Erwägung Q

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Q. in der Erwägung, dass nach dem Bericht einer Delegation des Ausschusses	***entfällt***

[1] Rechtssache Metock.

für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Besuch in den geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien, Unionsbürger in Belgien wegen einer einfachen Ordnungswidrigkeit in Gewahrsam gehalten werden können und Unionsbürger in Gewahrsamseinrichtungen für sich illegal aufhaltende Drittstaatenangehörige in Gewahrsam gehalten werden,

Or. fr

Änderungsantrag 21
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung Q

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Q. in der Erwägung, dass nach dem Bericht einer Delegation des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Besuch in den geschlossenen Einrichtungen für Asylbewerber und Einwanderer in Belgien, Unionsbürger in Belgien wegen einer einfachen Ordnungswidrigkeit in Gewahrsam gehalten werden können und Unionsbürger in Gewahrsamseinrichtungen für sich illegal aufhaltende Drittstaatenangehörige in Gewahrsam gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – einleitender Teil

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
S. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der namentlich durch die Antworten der nationalen Parlamente auf den Fragebogen des Europäischen Parlaments gesammelten Informationen, die leider nicht erschöpfend sind und nicht alle Mitgliedstaaten umfassen, sowie in Ergänzung des Berichts der Kommission folgende Hauptaspekte ***als problematisch*** eingestuft wurden:	S. in der Erwägung, dass auf der Grundlage der namentlich durch die Antworten der nationalen Parlamente auf den Fragebogen des Europäischen Parlaments gesammelten Informationen, die leider nicht erschöpfend sind und nicht alle Mitgliedstaaten umfassen, sowie in Ergänzung des Berichts der Kommission folgende Hauptaspekte eingestuft wurden:

Or. en

Änderungsantrag 23
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– ***restriktive*** Auslegung der Begriffe „Familienangehöriger“ (Artikel 2), „nicht unter die Definition […] fallende Familienangehörige“ und „Lebenspartner“ (Artikel 3) durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partner und deren Recht auf Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG,	– Auslegung der Begriffe „Familienangehöriger“ (Artikel 2), „nicht unter die Definition […] fallende Familienangehörige“ und „Lebenspartner“ (Artikel 3) durch die Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partner und deren Recht auf Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG,

Or. en

Änderungsantrag 24
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– ***restriktive*** Auslegung der Begriffe	– Auslegung der Begriffe

„Familienangehöriger“ (Artikel 2), „nicht unter die Definition […] fallende Familienangehörige“ und „Lebenspartner“ (Artikel 3) durch die Mitgliedstaaten, ***insbesondere in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partner und deren Recht auf Freizügigkeit nach der Richtlinie 2004/38/EG*** ,	„Familienangehöriger“ (Artikel 2), „nicht unter die Definition […] fallende Familienangehörige“ und „Lebenspartner“ (Artikel 3) durch die Mitgliedstaaten;

Or. it

Änderungsantrag 25
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 1 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] CY, PL und SK erkennen gleichgeschlechtliche Ehen nicht als Grund für die Gewährung des Rechts auf Freizügigkeit an, PL und SK erkennen eingetragene Partnerschaften nicht an, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind; in diesem Zusammenhang vorgelegte Informationen der Kommission, der Grundrechteagentur und von NRO weisen auf eine Rechtsunsicherheit in dieser Frage hin; Italien erkennt das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht an; es gibt einen generellen Trend gegen die Anerkennung von dritten/vierten Ehegatten.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 26
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 1 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] CY, PL und SK erkennen gleichgeschlechtliche Ehen nicht als Grund für die Gewährung des Rechts auf Freizügigkeit an, PL und SK erkennen eingetragene Partnerschaften nicht an, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sind; in diesem Zusammenhang vorgelegte Informationen der Kommission, der Grundrechteagentur und von NRO weisen auf eine Rechtsunsicherheit in dieser Frage hin; Italien erkennt das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht an; es gibt einen generellen Trend gegen die Anerkennung von dritten/vierten Ehegatten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 27
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– Familienangehörigen aus Drittländern wird in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt ein ***ungerechtfertigter*** Verwaltungsaufwand auferlegt ,	– Familienangehörigen aus Drittländern wird in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt ein ***unnötiger*** Verwaltungsaufwand auferlegt,

Or. en

Änderungsantrag 28
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 2 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] Aus verschiedenen an die Organe der EU gerichteten Beschwerden und Petitionen geht hervor, dass die Mitgliedstaaten bei der vollständigen Anerkennung der Rechte von Familienangehörigen aus Drittländern sehr zögerlich handeln; so ist beispielsweise laut den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, Litauens und Polens die Einreise von Familienangehörige aus Drittländern ohne Visum nicht gestattet.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 29
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek,

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– die Auslegung des Begriffs „ausreichende Existenzmittel“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten ist oft undeutlich ***und benachteiligend***, da die meisten Mitgliedstaaten einen Nachweis der ausreichenden Existenzmittel fordern ; der Wortlaut „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ und die Frage, ob und in welchen Fällen die Entscheidung, einen Unionsbürger, der Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, auszuweisen ist (Artikel 14, Erwägungsgrund 10), ist in vielen	– die Auslegung des Begriffs „ausreichende Existenzmittel“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten ist oft undeutlich, da die meisten Mitgliedstaaten einen Nachweis der ausreichenden Existenzmittel fordern; der Wortlaut „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ und die Frage, ob und in welchen Fällen die Entscheidung, einen Unionsbürger, der Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, auszuweisen ist (Artikel 14, Erwägungsgrund 10), ist in vielen

Mitgliedstaaten ebenfalls nicht sicher geregelt,	Mitgliedstaaten ebenfalls nicht sicher geregelt,

Or. en

Änderungsantrag 30
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– die Auslegung des Begriffs „ausreichende Existenzmittel“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten ist oft undeutlich ***und benachteiligend, da die meisten Mitgliedstaaten einen Nachweis der ausreichenden Existenzmittel fordern***; der Wortlaut „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ und die Frage, ob und in welchen Fällen die Entscheidung, einen Unionsbürger, der Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, auszuweisen ist (Artikel 14, Erwägungsgrund 10), ist in vielen Mitgliedstaaten ebenfalls nicht sicher geregelt,	– die Auslegung des Begriffs „ausreichende Existenzmittel“ nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/38/EG durch die Mitgliedstaaten ist oft undeutlich ; der Wortlaut „die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ und die Frage, ob und in welchen Fällen die Entscheidung, einen Unionsbürger, der Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, auszuweisen ist (Artikel 14, Erwägungsgrund 10), ist in vielen Mitgliedstaaten ebenfalls nicht sicher geregelt,

Or. it

Änderungsantrag 31
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek,

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 2 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] Aus verschiedenen an die Organe der EU gerichteten Beschwerden und Petitionen geht hervor, dass die	***entfällt***

Mitgliedstaaten bei der vollständigen Anerkennung der Rechte von Familienangehörigen aus Drittländern sehr zögerlich handeln; so ist beispielsweise laut den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, Litauens und Polens die Einreise von Familienangehörige aus Drittländern ohne Visum nicht gestattet.

Or. en

Änderungsantrag 32
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– die Auslegung der Wortlauts „schwerwiegende/zwingende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ durch die Mitgliedstaaten und die Frage, in welchen Fällen und aus welchen Gründen sich eine Ausweisungsverfügung begründen lässt (Artikel 27 und 28 der Richtlinie) variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten***,*** sind undeutlich ***und können zu Missbrauch führen (zuungunsten der Bürger eines bestimmten Mitgliedstaats) oder sind von zweifelhafter Übereinstimmung mit der Richtlinie (z. B. automatische Ausweisungen),***	- die Auslegung der Wortlauts „schwerwiegende/zwingende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ durch die Mitgliedstaaten und die Frage, in welchen Fällen und aus welchen Gründen sich eine Ausweisungsverfügung begründen lässt (Artikel 27 und 28 der Richtlinie) variieren in den einzelnen Mitgliedstaaten ***und*** sind undeutlich,

Or. it

Änderungsantrag 33
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 4 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] So sieht beispielsweise Artikel 235 des italienischen Strafgesetzbuchs die Ausweisung von Ausländern vor, die zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 34
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 4 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] So sieht beispielsweise Artikel 235 des italienischen Strafgesetzbuchs die Ausweisung von Ausländern vor, die zu einer Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren verurteilt wurden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 35
Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– Unionsbürger müssen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ***oftmals ungerechtfertigt zusätzliche*** Dokumente vorlegen, die in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen sind,	– Unionsbürger müssen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats Dokumente vorlegen***, die Folgendes bescheinigen: die Ausübung einer rechtmäßigen Erwerbstätigkeit und somit die Rechtmäßigkeit ihrer finanziellen Ressourcen, Ausweispapiere, Antrag auf Anmeldung beim Meldeamt und polizeiliches Führungszeugnis,***

Or. it

Änderungsantrag 36
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
– Unionsbürger müssen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oftmals ***ungerechtfertigt*** zusätzliche Dokumente vorlegen, die in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen sind ,	– Unionsbürger müssen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats oftmals zusätzliche Dokumente vorlegen, die in der Richtlinie 2004/38/EG nicht vorgesehen sind,

Or. en

Änderungsantrag 37
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 5 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] In einigen Fällen (Griechenland) sind die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften berechtigt, bei der Anmeldung eines Unionsbürgers dessen Vorstrafenregister zu verlangen, während in anderen Mitgliedstaaten (z. B. in Spanien und Belgien) spezielle Ausweise und Aufenthaltserlaubnisse für die Bürger anderer Mitgliedstaaten ausgestellt werden; In einigen Mitgliedstaaten (ES) erhalten EU-Bürger zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Identitätsnummer für Ausländer, die sie für die Arbeitsaufnahme und die Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung benötigen; in Italien müssen EU-Bürger die „Legalität“ ihrer Existenzmittel nachweisen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 38
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Erwägung S – Spiegelstrich 5 – Fußnote

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
[1] In einigen Fällen (Griechenland) sind die zuständigen Behörden gemäß den nationalen Vorschriften berechtigt, bei der Anmeldung eines Unionsbürgers dessen Vorstrafenregister zu verlangen, während in anderen Mitgliedstaaten (z. B. in Spanien und Belgien) spezielle Ausweise und Aufenthaltserlaubnisse für die Bürger anderer Mitgliedstaaten ausgestellt werden; In einigen Mitgliedstaaten (ES) erhalten EU-Bürger zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Identitätsnummer für Ausländer, die sie für die Arbeitsaufnahme und die Anmeldung bei der spanischen Sozialversicherung benötigen; in Italien müssen EU-Bürger die „Legalität“ ihrer Existenzmittel nachweisen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 39
Ignasi Guardans Cambó

Entschließungsantrag
Erwägung S a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Sa. in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausweispapiere erhebliche Unterschiede zwischen Inländern und aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden europäischen Bürgern bestehen, für die

es schwierig ist, ihren Status als ansässige europäische Bürger nachzuweisen, was ihnen in der Praxis die Wahrnehmung ihrer Rechte und ihre Integration in das gesellschaftliche und geschäftliche Leben erschwert,

Or. es

Änderungsantrag 40
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Erwägung T

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
T. in der Erwägung, dass die ausgesprochen mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten aufs schärfte verurteilt werden sollte und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung der Richtlinie selbst, so doch zu einer erheblichen Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,	T. in der Erwägung, dass die ausgesprochen mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten aufs schärfte verurteilt werden sollte*,* und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung der ***Wirksamkeit und der Notwendigkeit der*** Richtlinie selbst, so doch zu einer erheblichen Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,

Or. hu

Änderungsantrag 41
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Erwägung T

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
T. in der Erwägung, dass die ***ausgesprochen*** mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten	T. in der Erwägung, dass die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten verurteilt werden sollte

aufs schärfte verurteilt werden sollte und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung der Richtlinie selbst, so doch zu einer ***erheblichen*** Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,

und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung der Richtlinie selbst, so doch zu einer Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,

Or. en

Änderungsantrag 42
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Erwägung T

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
T. in der Erwägung, dass die ***ausgesprochen*** mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten ***aufs schärfte verurteilt werden sollte und dies, wenn nicht zu einer Unterminierung*** der Richtlinie ***selbst, so doch*** zu einer erheblichen Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,	T. in der Erwägung, dass die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zur Umsetzung von Artikel 18 EG-Vertrag durch die Mitgliedstaaten ***die Wirksamkeit*** der Richtlinie ***untergräbt*** und zu einer erheblichen Nichtanwendung eines der grundlegenden Rechte führt, auf denen sich die EU gründet und die den Unionsbürgern durch die Verträge verliehen werden,

Or. it

Änderungsantrag 43
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Erwägung T a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Ta. in der Erwägung, dass gemäß der Mitteilung der Kommission vom 18. November 2008 (KOM(2008)0765) über die Auswirkungen der Freizügigkeit von

Arbeitnehmern im Kontext der EU-Erweiterung", in der ersten Phase (1. Januar 2007 – 31. Dezember 2008) der Übergangsregelungen, mobile Arbeitnehmer aus den Ländern, die der EU in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten hatten,

Or. en

Änderungsantrag 44
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Erwägung T b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Tb. in der Erwägung, dass vier der EU-15- Mitgliedstaaten ihre Arbeitsmärkte für Arbeitnehmer aus den EU-8-Mitgliedstaaten noch nicht geöffnet haben[1],

Or. en

Änderungsantrag 45
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Erwägung T c (neu)

[1] Von den übrigen vier Mitgliedstaaten wendet Österreich ein vereinfachtes Verfahren für 65 Berufe sowie Ausnahmen von der Arbeitsgenehmigungspflicht und der Notwendigkeit, Arbeitsmarkttests durchzuführen, für weitere drei Berufe an. Belgien hat ein beschleunigtes Verfahren für Berufe eingeführt, bei denen Arbeitskräftemangel besteht, Dänemark verlangt keine Arbeitsgenehmigung für Beschäftigungen, die unter einen Tarifvertrag fallen, und in Deutschland gilt eine Befreiung von Arbeitsmarkttests für Ingenieure mit bestimmten Qualifikationen.

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	Tc. in der Erwägung, dass elf Mitgliedstaaten[1] der Kommission ihre Entscheidung mitgeteilt haben, auf ihren Arbeitsmärkten bis zum 1. Januar 2009 weiterhin Beschränkungen in Bezug auf Staatsangehörige Rumäniens und Bulgariens anzuwenden,

Or. en

Änderungsantrag 46
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 1

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
1. fordert die Mitgliedstaaten auf, Geist und Buchstaben von Artikel 18 EG-Vertrag und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten, die den Unionsbürgern das Grundrecht auf Freizügigkeit gewähren, indem sie die Richtlinie 2004/38/EG ***sobald als möglich*** umsetzen und Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken, die gegen EU-Recht verstoßen, schnellstmöglich überarbeiten, insbesondere auf der Grundlage des Berichts der Kommission und der Rechtsprechung des EuGH;	1. fordert die Mitgliedstaaten auf, Geist und Buchstaben von Artikel 18 EG-Vertrag und Artikel 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten, die den Unionsbürgern das Grundrecht auf Freizügigkeit gewähren, indem sie die Richtlinie 2004/38/EG ***vollständig*** umsetzen und Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken, die gegen EU-Recht verstoßen, schnellstmöglich überarbeiten ***und ändern***, insbesondere auf der Grundlage des Berichts der Kommission und der Rechtsprechung des

[1] Italien wird für Rumänien und Bulgarien für ein weiteres Jahr Beschränkungen anwenden, Großbritannien, Irland, Deutschland, Österreich, Luxemburg, Niederlande, Belgien, Frankreich, Malta für 3 weitere Jahre, Dänemark wird die Anwendung von Beschränkungen ab dem 1. Mai 2009 einstellen; unter den Mitgliedstaaten die ihre Beschränkungen nicht aufgehoben haben, führen die voneinander abweichenden nationalen Maßnahmen dazu, dass der Zugang zu den Arbeitsmärkten rechtlich unterschiedlich geregelt ist. Österreich, Belgien, Luxemburg wenden Erleichterungen an, die von beschleunigten oder vereinfachten Verfahren über die Befreiung von Arbeitsmarkttests bei der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen (Österreich, Frankreich, Deutschland) bis zur Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht für die Beschäftigung in bestimmten Wirtschaftszweigen oder unter bestimmten Bedingungen (Dänemark, Italien) reichen.

EuGH;

Or. hu

Änderungsantrag 47
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	1a. weist jedoch darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 und 64 EGV ihr Recht zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit bewahren;

Or. it

Änderungsantrag 48
Alfredo Antoniozzi, Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ***nach*** Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG ***gewährten Rechte*** voll und ganz ***zu*** umzusetzen, ***nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene*** Lebenspartner, ***Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie***	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ***Bestimmungen gemäß*** Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG voll und ganz umzusetzen, ***und als Aufnahmemitgliedstaaten, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates, die Freizügigkeit anderer Haushaltsmitglieder und eingetragener*** Lebenspartner, ***die nicht unter die Definition in Artikel 2 fallen, zu erleichtern***; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf strenge Leitlinien aufzustellen;

des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf***,*** ***gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht*** strenge Leitlinien aufzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 49
Panayiotis Demetriou

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2***.*** fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz ***zu*** umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich ***von einem Mitgliedstaat anerkannter*** gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit ***sowie ungeachtet ihrer Nichtanerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat*** auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 50
Sophia in 't Veld

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, ***einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare*** und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für ***gleichgeschlechtliche Ehegatten und*** eingetragene Lebenspartner ***des anderen Geschlechts und gleichgeschlechtliche Lebenspartner***, Haushaltsmitglieder und Partner, und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht ***über Homophobie und auf die Beiträge relevanter Sozialpartner*** strenge Leitlinien aufzustellen***, die insbesondere zur Klärung beitragen sollen (i) unter welchen Umständen Mitgliedstaaten die durch die Richtlinie gewährten Rechte wegen fehlender "Gleichwertigkeit" zwischen der eingetragenen Partnerschaft und Ehe (Artikel 2 Buchstabe b) nach nationalem Recht verwehren können und (ii) welche Dokumentation als ausreichender Beweis für eine dauerhafte Beziehung im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie angesehen wird***;

Or. en

Änderungsantrag 51
Kinga Gál

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz ***zu*** umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die ***die entsprechenden Rechtsvorschriften angenommen haben, um die*** nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare***, wenn der betreffende Mitgliedstaat Rechtvorschriften betreffend gleichgeschlechtlicher Partnerschaften angenommen hat,*** und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 52
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, ***die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie***	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, ***Zivil- und Familienrechtsreformen***

2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;

durchzuführen, um zu gewährleisten, dass gleichgeschlechtliche Paare auf der Grundlage des Prinzips der Gleichberechtigung und zur Überwindung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auch eheliche, zivilrechtliche Partnerschaften oder Gemeinschaften eingehen können, sowie in ihrem Zivil- und Familienrecht in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene gleichgeschlechtlichen Ehen und Partnerschaften anzuerkennen oder diesen zumindest zu gestatten, ihre Beziehung nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats erneut eintragen zu lassen;

Or. en

Änderungsantrag 53
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf,	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; ***fordert die Mitgliedstaaten auf, zu berücksichtigen,***

gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	***dass die Richtlinie eine Verpflichtung enthält, die Freizügigkeit für alle EU-Bürger (einschließlich gleichgeschlechtlicher Partner) anzuerkennen, ohne die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen zu fordern;*** fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 54
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen***, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen***;	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen;

Or. it

Änderungsantrag 55
Iliana Malinova Iotova

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für ***eingetragene*** Lebenspartner, ***Haushaltsmitglieder*** und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für ***den eingetragenen*** Lebenspartner, ***das Haushaltsmitglied*** und ***den*** Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 56
Renate Weber

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts,	2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die nach Artikel 2 und Artikel 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz zu umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts,

sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen;	sondern auch für eingetragene Lebenspartner, Haushaltsmitglieder und Partner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Paare und unabhängig von deren Staatsangehörigkeit auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht strenge Leitlinien aufzustellen ***und diese Fragen zu beobachten, insbesondere in den Ländern, die eingetragene Partnerschaften nicht anerkennen***;
	Or. en

Änderungsantrag 57
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. fordert die Mitgliedstaaten auf, gleichgeschlechtliche Paare in die Definition des Begriffs "Familie" nach EG-Recht, auch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2004/38/EG, einzubeziehen und ihnen gleiche Rechte, einschließlich Freizügigkeit zu gewähren; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, entsprechende Leitlinien aufzustellen oder eine entsprechende Änderung der Richtlinie vorzuschlagen;
	Or. en

Änderungsantrag 58
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Ziffer 2 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2a. verweist jedoch darauf, wie es in einem Rechtsgutachten im Auftrag des Parlament festgestellt wurde, dass es jedem Mitgliedstaat selbst obliegt, festzulegen, ob und unter welchen Bedingungen er den rechtlichen Status nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates bestehender sowohl homosexueller als auch heterosexueller Paare anerkennt;

Or. en

Änderungsantrag 59
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b. betont, dass das Fehlen der gegenseitigen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare ein Hindernis für die Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihrer Familien ist, da dies in einer diskriminierenden Behandlung in einer Reihe von Bereichen, wie Sozial, Zivil-, Allgemeinechte und Besteuerung als Paar /nächster Angehöriger resultiert;

Or. en

Änderungsantrag 60
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Ziffer 2 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2b. weist erneut darauf hin, dass es wie in dem Rechtsgutachten im Auftrag des Parlaments festgestellt, bis heute im Gemeinschaftsrecht keine Vorschrift betreffend die Anerkennung der Gültigkeit einer in einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen homosexuellen oder heterosexuellen Ehe durch ein Mitgliedstaat für die Zwecke des internationalen Privatrechts gibt;

Or. en

Änderungsantrag 61
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 2 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2c. weist darauf hin, dass die Situation der eingetragenen Partner, die nicht von der Richtlinie profitieren, nicht immer klar ist, insbesondere in den Ländern, die eingetragene Partnerschaften nicht anerkennen, und weist darauf hin, dass die Normen, die das Familienrecht regeln, in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;

Or. it

Änderungsantrag 62
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 2 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2c. fordert die Kommission auf, gestützt auf die Analyse und Schlussfolgerungen in dem von der Agentur für Grundrechte veröffentlichten Bericht, angemessene Vorschläge im Rahmen des Stockhol-Programms zu unterbreiten, um Freizügigkeit ohne Diskriminierung basierend auf den in Artikel 13 EG-Vertrag genannten Gründen zu gewährleisten;

Or. en

Änderungsantrag 63
Roberta Angelilli, Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 2 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	2d. stellt fest, dass es in den zahlreich auftretenden Fällen von Rechtsmissbrauch, Zwangsheirat und Scheinehen keine Rechtsicherheit gibt;

Or. it

Änderungsantrag 64
Sophia in 't Veld

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der

Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;	Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern***, und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie zu verfolgen und darüber zu berichten***;

Or. en

Änderungsantrag 65
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist;	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist;

erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;	erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern; ***erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Einreise von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, zu erleichtern, um ihnen ein normales Familienleben im Aufnahmemitgliedstaat zu ermöglichen;***

Or. en

Änderungsantrag 66
Renate Weber

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen***, einschließlich Familienangehörigen aus Drittstaaten,*** keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 67
Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ***keinen ungerechtfertigten*** Verwaltungsaufwand aufzuerlegen***, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist***, ***da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist;*** erinnert die Mitgliedstaaten ***an ihre Verpflichtung, die*** Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit ***zu erleichtern;***	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ***einen möglichst geringen*** Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, erinnert die Mitgliedstaaten ***daran, dass sie sich dafür einsetzen müssen, in Zusammenarbeit mit den Antrag stellenden Bürgern eine Vereinfachung der*** Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit ***zu bewirken;***

Or. it

Änderungsantrag 68
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit*,* Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes

Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; ***erinnert*** die Mitgliedstaaten ***an*** ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;	Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; ***weist*** die Mitgliedstaaten ***auf*** ihre Verpflichtung ***hin***, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

Or. hu

Änderungsantrag 69
Ignasi Guardans Cambó

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit, Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;	3. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit ***und Aufenthalt*** Unionsbürgern und deren Familienangehörigen keinen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand aufzuerlegen, der nicht ausdrücklich in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist, da dies gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt und ein ungerechtfertigtes Hemmnis für die Ausübung einer Freiheit darstellt, die sich unmittelbar aus dem EG-Vertrag herleitet und nicht vom Abschluss von Verwaltungsverfahren abhängig ist; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtung, die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

Or. es

Änderungsantrag 70
Ignasi Guardans Cambó

Entschließungsantrag
Ziffer 3 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	3a. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Format der persönlichen Ausweispapiere ihrer Staatsangehörigen und der europäischen Bürger aus anderen Mitgliedstaaten dort, wo es existiert, unbeschadet der in ihrem Inhalt aufzuführenden Unterschiede anzugleichen;

Or. es

Änderungsantrag 71
Kinga Gál

Entschließungsantrag
Ziffer 4

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
4. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten die den Unionsbürgern unmittelbar durch den EG-Vertrag und die Richtlinie eingeräumten Rechte verletzen, und insbesondere in Bezug auf die Begriffe „ausreichende Existenzmittel“, die „Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“, „(schwerwiegende/zwingende) Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ zu untersuchen, ob materiell- und verfahrensrechtliche Garantien, Schutz und Rechtsbehelf gegen Ausweisung vorhanden sind und funktionieren; erinnert daran, dass jede Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit streng	4. fordert die Kommission auf, sorgfältig zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten die den Unionsbürgern unmittelbar durch den EG-Vertrag und die Richtlinie eingeräumten Rechte verletzen, und insbesondere in Bezug auf die Begriffe „ausreichende Existenzmittel“, die „Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“, ***„keine unzumutbare Belastung für die Unionsbürger und ihre Familien darstellen, die indirekt ihr Recht auf Freizügigkeit beschränken“,*** „(schwerwiegende/zwingende) Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ zu untersuchen, ob materiell- und verfahrensrechtliche Garantien, Schutz und

auszulegen ist;	Rechtsbehelf gegen Ausweisung vorhanden sind und funktionieren; erinnert daran, dass jede Einschränkung des Grundrechts auf Freizügigkeit streng auszulegen ist;

Or. en

Änderungsantrag 72
Tatjana Ždanoka, Jean Lambert

Entschließungsantrag
Ziffer 4 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4a. betont, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/28/EG ohne Diskriminierung zwischen den Unionsbürgern und ihren Familien aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung oder des Alters umsetzen müssen;

Or. en

Änderungsantrag 73
Tatjana Ždanoka, Jean Lambert,

Entschließungsantrag
Ziffer 4 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	4b. stellt fest, dass bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Grundsatz der

Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein darf; ein solches persönliches Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung eines der Grundinteressen der Gesellschaft darstellen; fordert in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten auf, systematisch nationale Vorgaben zum Zwecke der Einreiseverweigerung für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen zu überprüfen;

Or. en

Änderungsantrag 74
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger unangemessene oder diskriminierende Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates***, und in denen bestimmt ist, dass für Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen oder dass eine Ausweisung automatisch aus einer strafrechtlichen Verurteilung folgt***;	5. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger unangemessene oder diskriminierende Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates;

Or. it

Änderungsantrag 75
Alfredo Antoniozzi

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger unangemessene oder diskriminierende Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates, und in denen bestimmt ist, dass für Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen oder dass eine Ausweisung automatisch aus einer strafrechtlichen Verurteilung folgt;	5. fordert die Mitgliedstaaten auf, keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger unangemessene oder diskriminierende Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates, und in denen bestimmt ist, dass für Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen oder dass eine Ausweisung automatisch aus einer ***niedrigeren die öffentliche Sicherheit nicht gefährdenden*** strafrechtlichen Verurteilung folgt;

Or. en

Änderungsantrag 76
Mario Borghezio

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ***keine*** Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger ***unangemessene oder diskriminierende*** Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates, und in denen bestimmt ist, dass für Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen oder dass eine Ausweisung	5. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die gegen Unionsbürger ***angemessene*** Zwangsmaßnahmen verhängen, wie Gewahrsamnahme im Fall der Ausweisung vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates, und in denen bestimmt ist, dass für Unionsbürger, die sich zuvor illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben, erschwerende strafrechtliche Umstände vorliegen oder dass eine Ausweisung

automatisch aus einer strafrechtlichen Verurteilung folgt;	automatisch aus einer strafrechtlichen Verurteilung folgt;
	Or. it

Änderungsantrag 77
Renate Weber

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5. fordert die Kommission, den Rat und alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden keine Unionsbürger auf Grund der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Herkunft bei der Anwendung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt diskriminieren, da Staatsangehörige bestimmter Mitgliedstaaten und ethnischer Gemeinschaften in einigen Mitgliedstaaten, entweder in öffentlichen Reden von Politikern und Beamten, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Ausweisungen verfolgt zu sein scheinen;
	Or. en

Änderungsantrag 78
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Ziffer 5 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	5a. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie jedes durch diese Richtlinie geregelte Recht im Falle von Missbrauch oder Betrug, wie Scheinehen, verweigern, aufheben oder widerrufen können, dass

jedoch die Unschuldsvermutung ein in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte anerkannter demokratischer Grundsatz ist und damit eine einfache Annahme eines Missbrauchs oder Betrugs kein ausreichender Grund für die Verweigerung oder Beschränkung der Einreise in ein oder des Aufenthalts in einem Aufnahmemitgliedstaat ist;

Or. en

Änderungsantrag 79
Urszula Gacek

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. ***stellt fest, dass nicht alle*** Mitgliedstaaten Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG ***umgesetzt haben***, der es ihnen ermöglicht, Maßnahmen zu erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug - wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen, vorausgesetzt, solche Maßnahmen sind verhältnismäßig und unterliegen verfahrensrechtlichen Garantien, und weist auf die durch diesen Artikel gegebenen Möglichkeiten hin;	6. ***erinnert die*** Mitgliedstaaten ***an*** Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG, der es ihnen ermöglicht, Maßnahmen zu erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug - wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen, vorausgesetzt, solche Maßnahmen sind verhältnismäßig und unterliegen verfahrensrechtlichen Garantien, und weist auf die durch diesen Artikel gegebenen Möglichkeiten hin;

Or. en

Änderungsantrag 80
Roberta Angelilli

Entschließungsantrag
Ziffer 6

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
6. stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt haben, der es ihnen ermöglicht, Maßnahmen zu erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug - wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen***, vorausgesetzt, solche Maßnahmen sind verhältnismäßig*** und unterliegen verfahrensrechtlichen Garantien, und weist auf die durch diesen Artikel gegebenen Möglichkeiten hin;	6. stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG umgesetzt haben, der es ihnen ermöglicht, Maßnahmen zu erlassen, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug - wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen — zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen, vorausgesetzt, solche Maßnahmen unterliegen verfahrensrechtlichen Garantien, und weist auf die durch diesen Artikel gegebenen Möglichkeiten hin;

Or. it

Änderungsantrag 81
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. fordert die Kommission auf, die Einhaltung von Artikel 24 der Richtlinie über die Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den Erwägungsgründen 20 und 31 und Artikel 21 der Charta der Grundrechte in der Praxis zu überwachen, die jedem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zusichern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte zur Beseitigung von Mängeln und zur Beendigung von Verstößen gegen das EU-Recht zu unternehmen;	7. fordert die Kommission auf, die Einhaltung von Artikel 24 der Richtlinie über die Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit in Verbindung mit den Erwägungsgründen 20 und 31 und Artikel 21 der Charta der Grundrechte in der Praxis zu überwachen, die jedem Unionsbürger und seinen Familienangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten, im Anwendungsbereich des Vertrags die gleiche Behandlung wie den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats zusichern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Schritte zur ***möglichst raschen*** Beseitigung von Mängeln und zur ***unverzüglichen*** Beendigung von Verstößen gegen das EU-

Recht zu unternehmen;

Or. hu

Änderungsantrag 82
Roberta Angelilli, Mario Borghezio,

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. fordert eine Überarbeitung der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten vorsehen, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 83
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. fordert eine Überarbeitung der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten vorsehen, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt;	8. fordert eine Überarbeitung der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten vorsehen, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche ***negative*** Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt;

Or. hu

Änderungsantrag 84
Kinga Gál

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. fordert eine ***Überarbeitung*** der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten vorsehen, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt[1];	8. fordert eine ***Aufhebung*** der Übergangsregelungen, die noch immer eine Einschränkung der Freizügigkeit ***von Arbeitnehmern*** für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten vorsehen, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beigetreten sind, was eine erhebliche Diskriminierung von Unionsbürgern darstellt[1]; ***ist der Auffassung, dass die Vorzugsklausel für alle Unionsbürger in Kraft gesetzt und die Schaffung des Gemeinsamen Marktes vollendet werden sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 85
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. fordert die Kommission auf, zu überwachen, ob bestimmte ethnische Gemeinschaften, wie die Roma, oder nationale Gemeinschaften, wie die Rumänen und Bulgaren, diskriminierenden Praktiken in Bezug auf die Freizügigkeit ausgesetzt sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, von solchen Praktiken Abstand zu nehmen und diese unverzüglich zu überprüfen;

[1]Die neuesten Informationen über die Übergangsregelungen finden sich in der Pressemitteilung MEMO/08/718 der Kommission vom 18. November 2008, im Internet unter http://www.lex.unict.it/eurolabor/documentazione/comunicati/2008/rapid181108.pdf.

fordert die italienische Regierung auf, das Gesetz aufzuheben, in dem schwerere Strafen für nicht angemeldete Unionsbürger vorgesehen sind, da dies dem EG-Recht widerspricht aber immer noch im Gesetz vom Juli 2008 festgeschrieben ist;

Or. en

Änderungsantrag 86
Tatjana Ždanoka, Jean Lambert,

Entschließungsantrag
Ziffer 8 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	8a. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG mögliche diskriminierende Auswirkungen von Regelungen betreffend die soziale Sicherheit und den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die Hindernisse für die Freizügigkeit sein können, zu prüfen;

Or. en

Änderungsantrag 87
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Ziffer 9 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9a. fordert den tschechischen Ratsvorsitz auf, seine Priorität umzusetzen, alle Hindernisse, die der umfassenden Nutzung aller Freiheiten des Binnenmarkts, nämlich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Dienstleistungen,

sowie des freien Verkehrs von Wissen noch im Wege stehen, zu beseitigen ("Europa ohne Hindernisse" ist das symbolische Motto des Vorsitzes) und ihre Strategie im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu Arbeit für alle EU-Bürger in jedem Mitgliedstaat zu definieren;

Or. en

Änderungsantrag 88
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Ziffer 9 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9b. fordert den tschechische Vorsitz auf, vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Krise die EU-Bürger dahingehend zu beruhigen, dass die freie Mobilität der Arbeitskräfte der Selbstregulierung unterliegt, Flexibilität bietet, Schwarzarbeit und die natürliche Arbeitslosenquote vermindert, sowie die Mitgliedstaaten daran zu erinnern, dass in den vergangenen fünf Jahren die Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten dazu beigetragen haben, die Nachfrage nach Arbeitskräften in den Aufnahmemitgliedstaaten zu befriedigen ohne die Systeme der sozialen Sicherheit außerordentlich zu belasten und ohne nennenswert ansässige Arbeitskräfte zu verdrängen oder deren Löhne zu drücken;

Or. en

Änderungsantrag 89
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Ziffer 9 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	9c. fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, um die derzeitigen und künftigen Engpässe an Arbeitskräften auf dem Binnenmarkt und den potenziellen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum durch Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten, die vollen Zugang zum gemeinschaftlichen Arbeitsmarkt haben, zu ermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 90
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
10. befürwortet den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, der aus einer laufenden und umfassenden Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung der vollständigen und korrekten Umsetzung der Richtlinie durch die Herausgabe von Leitlinien im ersten Halbjahr 2009 und der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten besteht, deren Gesetze gegen die Richtlinie verstoßen;	10. befürwortet den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, der aus einer laufenden und umfassenden Überwachung der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung der vollständigen und korrekten Umsetzung der Richtlinie durch die Herausgabe von Leitlinien im ersten Halbjahr 2009 und der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten besteht, deren Gesetze ***und/oder Praxis*** gegen die Richtlinie verstoßen;

Or. hu

Änderungsantrag 91
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Ziffer 10 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10a. fordert die Kommission auf, in ihren Leitlinien detaillierte gemeinsame Kriterien für die Festsetzung der Höhe der ausreichenden Existenzmittel festzulegen und zu klären, auf welcher Grundlage die Mitgliedstaaten, "die persönliche Situation des Betroffenen" im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG berücksichtigen sollen;

Or. en

Änderungsantrag 92
Marian-Jean Marinescu

Entschließungsantrag
Ziffer 10 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	10b. fordert die Kommission auf, in ihren Leitlinien einen einheitlichen Auslegungsmechanismus für die normativen Kategorien "öffentliche Ordnung", "öffentliche Sicherheit" und "öffentliche Gesundheit" vorzugeben und zu klären, wie Kriterien wie Aufenthaltsdauer, Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Lage, soziale und kulturelle Integration, und Verbindungen mit dem Herkunftsland im Zusammenhang mit einem Ausweisungsverfügung gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 2004/38/EG zu berücksichtigen sind;

Or. en

Änderungsantrag 93
Michael Cashman, Iliana Malinova Iotova

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. Nimmt die Beschränkungen für die Rückführung der sterblichen Überreste von Unionsbürgern zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, einen Verhaltenskodex zu unterbreiten, nach dem sich die Mitgliedstaaten richten könnten, um sicherzustellen, dass es sich hierbei um eine logische Folge der Freizügigkeit der Bürger handelt;

Or. en

Änderungsantrag 94
Alfredo Antoniozzi

Entschließungsantrag
Ziffer 13 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	13a. fordert die Kommission auf, die Mittel zu erhöhen und eine spezifische Haushaltslinie zur Unterstützung der nationalen und lokalen Projekte einzurichten, die im Sinne von Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG auf die Integration von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat abzielen;

Or. en

Änderungsantrag 95
Sophia in 't Veld

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten Daten in Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;	14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten Daten in Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der ***Fälle der Verweigerung von Einreise- und Aufenthaltsrecht und der*** vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;

Or. en

Änderungsantrag 96
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten Daten in Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;	14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten ***statistische*** Daten in Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;

Or. en

Änderungsantrag 97
Csaba Sógor

Entschließungsantrag
Ziffer 14

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten ***Daten*** in Bezug auf die	14. fordert die Kommission auf, von den Mitgliedstaaten ***regelmäßige Berichte*** in

Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;	Bezug auf die Freizügigkeit anzufordern, beispielsweise über die Anzahl der vorgenommenen Ausweisungen und deren Gründe;

Or. hu

Änderungsantrag 98
Nicolae Vlad Popa

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Staatsangehörige mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie im Rahmen ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen alle notwendigen Informationen betreffend die Freizügigkeit im Personenverkehr anbieten;

Or. en

Änderungsantrag 99
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 15 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15a. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob in den Mitgliedstaaten Systeme für die Verarbeitung spezieller personenbezogener Daten für EU-Bürger, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats haben, bestehen und ob diese nur die Daten enthalten, die erforderlich sind, um die Richtlinie und die nationalen

Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung anzuwenden; fordert sie ferner auf, zu prüfen, ob es ähnliche Systeme zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung gibt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die solche Systeme haben, diese in Übereinstimmung mit dem Fall Huber zu überprüfen;

Or. en

Änderungsantrag 100
Marco Cappato

Entschließungsantrag
Ziffer 15 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	15b. fordert die Mitgliedstaaten, die Rechtsvorschriften haben, die nicht mit dem Fall Metock vereinbar sind zu überprüfen und ersucht die Kommission, gegebenenfalls ein Verfahren gegen sie einzuleiten;

Or. en